

Amtliche Bekanntmachung

15. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Fulda „Vor dem Haimberge“

- **Beschluss über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 1 (7) BauGB**
- **Beschluss über die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB**
- **Beschluss zur Beteiligung der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB**

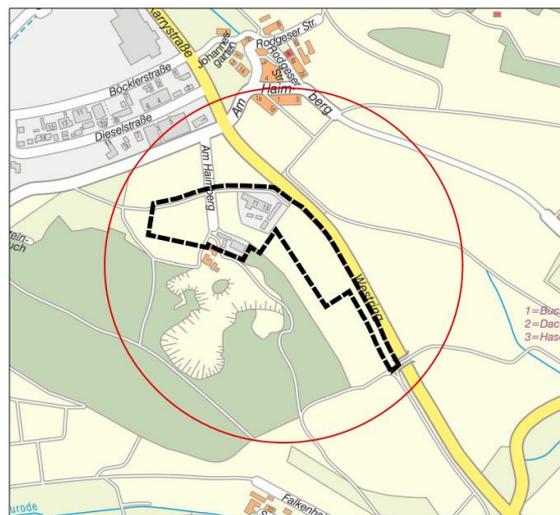
Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fulda hat in ihrer Sitzung am 06.05.2024 über die Ergebnisse der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 1 (7) BauGB entschieden. Gleichzeitig wurde die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (2) BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 10, 11, 16/3, 39 und Teilbereiche der Flurstücke 38/1 und 41 der Flur 4 in der Gemarkung Rodges sowie die Flurstücke 5/4 der Flur 8, 40/9 und 40/10 der Flur 5 in der Gemarkung Haimbach mit einer Gesamtfläche von rund 10,41 ha.

Der Geltungsbereich wird im Norden, Westen und Südosten von landwirtschaftlichen Flächen und im Osten durch den Westring (K 110) begrenzt.

Südlich befindet sich der größtenteils bewaldete Haimberg, der in der Vergangenheit als Steinbruch bewirtschaftet wurde und anschließend renaturiert werden soll.

Die Lage des Geltungsbereichs ist in der Planskizze dargestellt.



Das aktuelle Radverkehrskonzept der Stadt Fulda sieht eine naturräumliche Radwegeverbindung im westlichen Bereich des Fuldaer Stadtgebiets vor. Ein Teilstück dieses geplanten Radwegs führt entlang des Westrings und knickt nördlich des bestehenden Bauhofs auf einen Wirtschaftsweg ab.

Direkt angrenzend an den geplanten Radweg befindet sich ein ortsansässiger Bauhof. Um die Nutzung als Bauhof in diesem Bereich zu festigen, sollen die Flächen als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Bauhof verbindlich gesichert und um eine optionale Erweiterungsfläche ergänzt werden. Um hierfür die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, wird die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Die nach § 2 (4) BauGB vorgeschriebene Umweltprüfung wurde durchgeführt und ist gemäß § 2a BauGB Teil der Begründung. Umweltbezogene Informationen zu folgenden Themen sind enthalten:

- **Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt** mit Angaben zu aktuellen Flächennutzungen und Biotoptypen, nachgewiesenen Tierarten, besonders streng geschützten Arten, Bewertung der Nutzungstypen sowie Auswirkungen der Flächennutzungsplanänderung auf Lebensräume;

- **Fläche, Geologie, Boden und Wasser** mit Angaben zum geologischen Untergrund, Geländere relief, Vorbelastungen des Bodens, Bodenfunktionsbewertung, Grundwasser, Oberflächengewässer und Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Wasser;
- **Luft, Klima, Anfälligkeit gegenüber den Folgen des Klimawandels** mit Angaben zu Lokalklima, Vorbelastungen, klimatischen Ausgleichsfunktionen, Lufthygiene sowie klimatischen Auswirkungen;
- **Landschaftsbild und Erholungsnutzung** mit Aussagen zur landschaftlichen Eigenart, visuellen Empfindlichkeiten, angrenzenden Erholungsräumen am Haimberg und Auswirkungen auf das Landschaftsbild;
- **Bevölkerung und menschliche Gesundheit** mit Aussagen zu betroffenen Siedlungsgebieten, verkehrsbedingten Schallemissionen und zusätzlich zu erwartenden Lärmbelastungen;
- **Schutzgebiete** mit Angaben zu Naturschutz- und Wasserschutzgebieten;
- **Planerische Vorgaben** mit Aussagen des Landschaftsplans und sonstiger Pläne;
- **Abfall, Abwasser und erneuerbare Energien** mit Aussagen zur Entsorgung und dem Umgang mit anfallendem Oberflächenwasser;
- **Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen** mit Aussagen zu möglichen Maßnahmen zur Verminderung von Eingriffsfolgen sowie zur Entwicklung neuer Lebensräume und Ersatzlebensräume für besonders streng geschützte Arten.

Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB sind folgende Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten eingegangen:

- Hessen Mobil, Straßen- und Verkehrsmanagement, mit Bezug auf die Einleitung von Fremdwasser, der Ver- und Entsorgung
- Regierungspräsidium Kassel, Umweltschutz, mit Bezug auf den Bodenschutz sowie bodenfunktionale Kompensation
- Ortsbeirat Rodges bezüglich der Sinnhaftigkeit des Radweges und der Verkehrssicherheit.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB findet in der Zeit vom

13.06.2024 bis 15.07.2024

statt.

Während dieser Zeit werden der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung, die Begründung mit integrierter Umweltprüfung sowie die eingegangenen Stellungnahmen mit umweltrelevanten Inhalten im Internet veröffentlicht und zusätzlich beim Magistrat der Stadt Fulda, Stadtschloss, Schlossstraße 1, Bürgerbüro, zur allgemeinen Einsichtnahme öffentlich ausgelegt und können zu folgenden Zeiten eingesehen werden:

Montag, Dienstag, Donnerstag	von 08:00–18:00 Uhr
Mittwoch	von 08:00–12:00 Uhr
Freitag	von 08:00–15:00 Uhr
und Samstag	von 09:00–12:00 Uhr,

sofern nicht auf die genannten Tage ein gesetzlicher oder ortsüblicher Feiertag fällt.

Alle Unterlagen sind während der Veröffentlichungsfrist unter

<http://www.bauen-fulda-stadt.de>

einsehbar. Wir bitten, vorzugsweise diesen Weg der Einsichtnahme zu wählen.

Ein entsprechender Verweis auf diese Seite erfolgt auch im Bauleitplanungsportal des Landes Hessen unter <https://bauleitplanung.hessen.de/flaechennutzungsplaene-in-hessen-a-z/d-f>

Stellungnahmen zum Entwurf des Flächennutzungsplans können während der Veröffentlichungsfrist elektronisch an stadtplanung@fulda.de übermittelt werden bzw. schriftlich oder zur Niederschrift zu folgenden Servicezeiten beim Magistrat der Stadt Fulda – Amt für Stadtplanung und -entwicklung – vorgebracht werden:

Montag bis Donnerstag: 9:00 – 12:30 Uhr und 14:00 – 15:30 Uhr,
Freitag: 9:00 – 13:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Verfahrensablauf und den allgemeinen Zielen und Zwecken der Planung erhalten Sie von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Amtes für Stadtplanung und -entwicklung. Um vorherige Terminvereinbarung bei der zuständigen Sachbearbeiterin unter der Telefonnummer 0661/102-1615 oder im Sekretariat unter 0661/102-1611 wird gebeten.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 3 (2) S. 4 BauGB in Verbindung mit § 4a (5) BauGB unberücksichtigt bleiben können.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 (3) S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 (2) des UmwRG gemäß § 7 (3) S. 1 des UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Wir weisen weiterhin darauf hin, dass alle personenbezogenen Daten im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verarbeitet werden und die Beteiligten konkludent hierzu ihre Zustimmung erteilen.

Fulda, den 06.06.2024
Der Magistrat der Stadt Fulda

gez. Dr. Heiko Wingenfeld

Oberbürgermeister